



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Schwimmen – Sorgfaltspflicht der Lehrperson

Gemäss § 47 Abs. 3 und 4 SchulG trägt die Lehrperson die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie erfüllt ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden.

Die Schule hat für die Zeit des Unterrichts und teilweise darüber hinaus die Obhut für die Kinder zu übernehmen, die sie besuchen. Dementsprechend hat sie die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren zu bewahren. Sie, beziehungsweise die einzelne Lehrkraft, nimmt gegenüber dem Kind eine Garantenstellung ein (vgl. Herbert Plotke, a.a.O., S. 37). Sie ist deshalb für die Integrität der Schülerinnen und Schüler auch bei den sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Unterrichts verantwortlich. Wesentlich sind beim Sport die sorgfältige Auswahl der Übungen respektive der Aufgabe, die richtige Instruktion bei der Handhabung der Sportgeräte sowie die Anpassung an die individuellen Fähigkeiten der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers.

Wenn eine Lehrperson mit ihren Schülerinnen und Schülern schwimmen geht, ist besondere Vorsicht geboten. Die Lehrperson muss die Schülerinnen und Schüler überwachen und sofort eingreifen können, im Fall dass ein Schüler oder eine Schülerin in eine Notsituation gerät (H.U. Schudel, Haftung und Verantwortlichkeit von Lehrpersonen, Referat anlässlich der Delegiertenversammlung der Freiwilligen Schulsynode vom 24. November 2004 in Basel-Stadt, S. 14).

Gemäss den Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug (Beschluss des Bildungsrates vom 18. November 2011) ergibt sich die Obhutspflicht, die Sorgfaltspflicht und Garantenstellung der Lehrpersonen auch aus entsprechenden Bundesgerichtsentscheiden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 941/2010 vom 9. Juni 2011 E. 7.1, BGE 122 IV 303 E. 3a S. 307 f., Urteil des Bundesgerichts 2C_1035/2014 vom 27. August 2015 E. 3 ff.). Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen. Schülerinnen und Schüler sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Unfällen zu schützen. Die maximale Grösse der sich im Wasser befindenden Gruppe muss so bestimmt werden, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist. Die Schulleitung kann aufgrund dieser Vorgaben Weisungen für ihre Schulen erlassen. Die Richtlinien definieren auch die Voraussetzungen, die eine Lehrperson erfüllen muss, damit sie Schwimmunterricht erteilen darf.

So muss die Lehrperson zum Erteilen von Schwimmunterricht über eine Lehrberechtigung, eine Grundausbildung im Schwimmen sowie über das Brevet der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) verfügen. Überdies haben Lehrpersonen, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren.

Auch eine Lehrperson ist kein Übermensch. Sie kann nur für jene Schäden verantwortlich gemacht werden, die sie hätte verhindern können, wenn sie die gebotene Sorgfalt angewendet hätte.

Als Massstab für die gebotene Sorgfalt könnten neben Richtlinien und allfälligen Weisungen der Schulleitung vor allem die sicherheitstechnischen Inhalte der Lehrpersonenausbildung in der Grundausbildung im Schwimmen und in der Ausbildung zum Brevet der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft herangezogen werden.

Generelle Prognosen zur gebotenen Sorgfalt zu stellen, ist schwierig, denn es kommt immer auf den individuellen Vorfall und die Umstände an.

Ein Fallbeispiel aus dem Kanton Wallis:

Eine Klasse hat Schwimmunterricht im Schwimmbad. Ein vierzehnjähriges Mädchen erklärt, es könne schwimmen, obwohl es die Fertigkeit nicht beherrscht. Es ertrinkt unter nicht geklärten Umständen. Der Lehrer der Klasse, der dem Schwimmlehrer zur Seite steht, hat die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen. Bei aller Sorgfalt kann er die besonderen Umstände nicht voraussehen, noch muss er damit rechnen, dass eine Vierzehnjährige nicht schwimmen kann, obwohl sie die Fertigkeit zu beherrschen vorgibt. Schwimmlehrer wie Lehrer beaufsichtigten die Schülerinnen und Schüler von der Mitte eines der beiden längeren Seitenränder aus. Dies war nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall genügend (vgl. Herbert Plotke, a.a.O., S. 631; RVJ 32/1998, S. 361 f.).

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 27. Dezember 2016